

RS Vwgh 1991/1/30 90/13/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
39/03 Doppelbesteuerung

Norm

BAO §115 Abs1;
BAO §119 Abs1;
DBAbk Polen 1975 Art5 Abs2 lit a;
DBAbk Polen 1975 Art5 Abs2 lit c;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit b;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

Rechtssatz

Daß die Wiener Wohnung des Steuerpflichtigen iSd DBAbk mit Polen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen 1975, 1975/384, als "Ort der Leitung" eine Betriebsstätte gewesen ist, erscheint in Anbetracht seiner nicht widerlegten Angaben über die schwerpunktmäßig in Polen ausgeübte Vermittlungstätigkeit als nicht erwiesen. Es kann sich hiebei aber immerhin um eine "Geschäftsstelle" iSd Art 5 Abs 2 lit c dieses DBAbk handeln. Damit ist jedoch für die AbgBeh nichts gewonnen, wenn das Vorbringen des AbgPfl im Verwaltungsverfahren schlüssig dahin geht, daß er in dieser Betriebsstätte keine Tätigkeit (mit dieser Betriebsstätte zurechenbaren Gewinnen) ausübt. Wenn die AbgBeh Gegenteiliges nicht feststellt und sie sich mit dem diesbezüglichen Vorbringen des AbgPfl im angefochtenen Bescheid nicht auseinandersetzt, verletzt sie Verfahrensvorschriften iSd § 42 Abs 2 Z 3 lit b und c VwGG. Im fortgesetzten Verwaltungsverfahren trifft allerdings auch den AbgPfl die Verpflichtung, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Schlagworte

Parteiengehör Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130165.X01

Im RIS seit

13.06.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at